

# RS Vwgh 1986/12/18 83/07/0369

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1986

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §37 Abs3;

ForstG 1975 §94;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei Realisierung eines Fällungsplanes werden die wiederaufgeforsteten Flächen vorübergehend zu Schonungsflächen. Eine Auflage, mit der lediglich die allgemeine Vorschrift, daß Weidetiere gemäß § 37 Abs 3 FG von solchen Schonungsflächen fernzuhalten sind, in Erinnerung gerufen wird, kann in solcher Form nicht rechtswirksam werden, weil sie inhaltlich nicht iSd § 59 Abs 1 AVG hinreichend bestimmt ist und deshalb nicht vollstreckbar ist. Die erforderliche Bestimmtheit fehlt einer Vorschreibung, wenn sie nur einen Schutz "durch geeignete Maßnahmen" anordnet.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983070369.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>